

13 Siebter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Siebter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 13/4581

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 13/4708

zweite Lesung

Die Fraktionen haben sich darauf verständigt, hierzu heute keine Debatte zu führen. Ich lasse daher direkt abstimmen. Der Hauptausschuss empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 13/4708**, dem Antrag der Landesregierung zu entsprechen. Wer möchte dieser Beschlussempfehlung folgen? - Wer stimmt dagegen? - Wer Enthält sich? - Dann ist das einstimmig so geschehen und damit der Staatsvertrag in dieser Form **angenommen**.

Ich rufe auf:

14 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen - VKZVKG

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4611

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile zur Einbringung des Gesetzentwurfes Herrn Minister Behrens das Wort. Bitte schön.

Dr. Fritz Behrens, Innenminister: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Kolleginnen und Kollegen! Das Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen regelt die Rechtsverhältnisse dieser Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen für die Beschäftigten in den Kommunen.

Bei uns im Lande gibt es zwei kommunale Versorgungskassen, die bei den Landschaftsverbänden angesiedelt sind, die Rheinische Versorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände mit Sitz in Köln, und die Westfälisch-

Lippische Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände mit Sitz in Münster. Ihre Aufgabe ist es, die Versorgung der Beamten in den Gemeinden und Gemeindeverbänden sicherzustellen. Alle kreisangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der Städte sind Pflichtmitglieder in den Versorgungskassen. Aber auch eine Vielzahl von Städten und Kreisen hat sich den Versorgungskassen angeschlossen. Hinzu kommen Unternehmen und kommunale Spitzenverbände.

Neben diesen Versorgungskassen gibt es drei kommunale Zusatzversorgungskassen, eine örtliche Kasse bei der Stadt Köln und zwei überörtliche Kassen bei den beiden Versorgungskassen. Ihre Aufgabe ist es, die Zusatzversicherungsrenten der Angestellten und Arbeiter in den Kommunen sicherzustellen.

In den kommunalen Zusatzversorgungskassen ist ein großer Teil der kommunalen Arbeitgeber zusammengeschlossen. Hinzu kommen private Arbeitgeber, die kommunale Aufgaben erfüllen. Das sind z. B. Krankenhäuser, Seniorenheime oder Pflegedienste.

Schwerpunkt des Gesetzentwurfes ist vor allem die Deregulierung des Kassenrechtes. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass das geltende Gesetz in einigen Teilen zu schwerfällig ist, dass Entscheidungen unter Genehmigungsvorbehalten stehen, die die Kassen auch eigenverantwortlich treffen können, dass enge Regelungen eine flexible Handhabung blockieren. Deshalb sollen die Genehmigungsvorbehalte des Innenministeriums für Satzungsänderungen der Kassen und für die Zulassung neuer Mitglieder abgeschafft werden.

Weiterhin sollen die gesetzlichen Vorgaben für die Finanzierung der Versorgungskassen gelockert werden. Damit wird eine Fortentwicklung auch der Finanzierungsverfahren möglich gemacht.

Schließlich soll das Gesetz auch an das neue Versorgungsstarifrecht für die Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst angepasst werden.

Dieser Gesetzentwurf, den ich heute einbringe, ist im Vorfeld sehr sorgfältig mit allen Beteiligten abgestimmt worden. Die kommunalen Spitzenverbände, die kommunalen Arbeitgebervertretungen, die Kassen selbst und das Innenministerium des Landes Rheinland-Pfalz haben Stellungnahmen abgegeben. Sie alle begrüßen die vorgesehene Deregulierung des Kassenrechtes. Ihre Änderungs- und Ergänzungswünsche sind weitgehend in den Gesetzentwurf eingeflossen.

Als Ergebnis liegt Ihnen, um es kurz zu machen, ein Gesetzentwurf vor, der durch Verlagerung von

Zuständigkeiten auf die Kassen und durch die Lockerung gesetzlicher Vorgaben einen Beitrag zur Entbürokratisierung in den Landesbehörden leistet und gleichzeitig die kommunale Selbstverwaltung stärkt. Ich meine deshalb, es könnte gegen diesen Gesetzentwurf gar nichts sprechen und bitte um schnelle Beratung in den zuständigen Ausschüssen und um Verabschiedung. - Vielen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Minister Dr. Behrens. - Meine Damen und Herren, eine Debatte ist heute nicht vorgesehen. Ich lasse daher abstimmen.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 13/4611** an den **Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform** - federführend -, an den **Haushalts- und Finanzausschuss** sowie an den **Ausschuss für Kommunalpolitik**. Wer stimmt der Überweisung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Das ist einstimmig so **beschlossen**.

Ich rufe auf:

15 Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Verjährungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4682

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile zur Einbringung des Gesetzentwurfs Minister Gerhards das Wort.

Wolfgang Gerhards, Justizminister: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Dieser Gesetzentwurf der Landesregierung ist rechtstechnischer Natur. Es geht darum, Wertungswidersprüche zwischen unserem Landesrecht und dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu beseitigen, die durch Änderungen des BGB entstanden sind.

Wie viele von Ihnen wissen, ist das Bürgerliche Gesetzbuch im Bereich des Verjährungsrechts kürzlich grundlegend erneuert worden. Insbesondere sind die Verjährungsfristen verkürzt und vereinheitlicht worden. Soweit Bestimmungen inhaltlich unverändert geblieben sind, haben sich ihre Paragraphennummern verschoben. Das Landesrecht muss hierauf reagieren.

Mehrere unserer Landesgesetze enthalten ihrerseits Bestimmungen über die Verjährung, die mit dem Verjährungsrecht des BGB im Zusammenhang stehen. Sie nehmen auf dieses Gesetz Bezug, setzen seinen früheren Inhalt voraus und weichen auch einmal bewusst davon ab.

Dieser Zusammenhang ist durch die Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches verloren gegangen. Die Verweisungen auf seine Paragraphen stimmen nicht mehr. Die besonders kurzen Verjährungsfristen in manchen Landesgesetzen sind durch die allgemeine Verkürzung und Vereinheitlichung der Verjährungsfristen im BGB unnötig geworden. Deshalb dienen die Änderungen auch der Rechtsbereinigung.

Im Einzelnen sind Verjährungsvorschriften in folgenden Landesgesetzen betroffen: Ordnungsbürokratiengesetz, Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Nachbarrechtsgesetz, Vermessungs- und Katastergesetz und die Gesetze über die Versorgungswerke der freien Berufe - Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Buchprüfer.

Kostenmäßige Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte oder auf den Wirtschaftsverkehr insgesamt wird das Gesetz nicht haben. Teilweise geht es ohnehin nur um eine redaktionelle Anpassung ohne inhaltliche Änderungen. Soweit sich die Verjährungsfrist durch die Angleichung an das neue Bürgerliche Gesetzbuch verkürzt, kann das für den jeweiligen Schuldner günstig und für den jeweiligen Gläubiger ungünstig sein; soweit sich die Verjährungsfrist verlängert, ist es umgekehrt. In der Summe über alle Fälle hebt sich das gegenseitig auf.

Ich bitte Sie um Unterstützung der Gesetzesinitiative und zunächst um Überweisung an den Rechtsausschuss. - Danke sehr.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Minister. - Meine Damen und Herren, eine weitere Debatte ist heute nicht vorgesehen.

Ich lasse abstimmen. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs in Drucksache 13/4682** an den **Rechtsausschuss**. Wer stimmt der Überweisung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Das ist einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf: